

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 324/15



## Beschluss

-  
In der Sache

.....

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

-

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 08.07.2015 folgenden Beschluss:

-

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,

wird der Antragsgegnerin gemäß § 11 HPG (Hamburgisches-Press-Gesetz) auferlegt,

in dem gleichen Teil der Zeitschrift B. - D. d. W.,

in dem der Artikel „DIE T.“

(Ausgabe vom 2015, S. XX ff.)

erschienen ist und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer, weiterhin unter gleichzeitiger

Erwähnung im Inhaltsverzeichnis, die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

**Gegendarstellung**

zum Artikel mit der Überschrift „DIE T.“ auf Seiten XX ff. von „B. - D. d. W.“ (im folgenden: „B.“) vom XX.XX.2015:

„B.“ berichtete, ich sei „Chefin der K.-B.-Stiftung G. C.“.

Hierzu stelle ich fest: „K.-B. G. C.“ ist ein gemeinnütziger Verein.

München, den 29.

Juni 2015

J. T.-S.

- II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von EUR10.000,-- zur Last.
- III. Der Antragsgegnerin wird nachgelassen, diese Gegendarstellung gemeinsam mit der streitgegenständlichen Gegendarstellung im Verfahren 324 O 322/15 in der Weise abzudrucken, dass der Vorspann

**„Gegendarstellung**

zum Artikel mit der Überschrift „DIE T.“ auf Seiten XX ff. von „B. - D. d. W.“ (im folgenden: „B.“) vom XX.XX.2015:“

nur einmal abgedruckt wird.

-

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht  
Sievekingplatz  
20355 Hamburg

Hamburg  
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht  
Sievekingplatz  
20355 Hamburg

Hamburg  
1

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke  
Richter  
am Landgericht